

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 18. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2025)

zum Thema:

Wahrung des Beutelsbacher Konsens und weltanschaulicher Neutralität an der Anna-Freud-Schule (OSZ Sozialwesen) am Halemweg 22

und **Antwort** vom 4. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Dezember 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24397
vom 18. November 2025
über Wahrung des Beutelsbacher Konsens und weltanschaulicher Neutralität an der
Anna-Freud-Schule (OSZ Sozialwesen) am Halemweg 22

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin heißt es im § 2: „Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen.“

Beim ersten Prinzip des Beutelsbacher Konsens, dem Überwältigungsverbot, heißt es: „Es ist nicht erlaubt, den Schüler - mit welchen Mitteln auch immer - im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der "Gewinnung eines selbständigen Urteils" zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der - rundum akzeptierten - Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, dass Schüler an der Anna-Freud-Schule am Halemweg Aufsätze zum Thema „Warum ist es richtig, die AfD zu verbieten?“ schreiben mussten? Inwiefern gab es ähnliche Aufgabenstellungen zu den anderen durch demokratische Wahlen ins Abgeordnetenhaus oder den Bundestag gewählte Parteien? (z.B. „Warum ist es richtig, Bündnis90/Die Grünen zu verbieten?“ oder „Warum ist es richtig, die Partei Die Linke zu verbieten?“)

Zu 1.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) hat darüber keine Kenntnis.

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat zu Lehrkräften und anderen Beschäftigten mit pädagogischem Auftrag an dieser öffentlichen Schule, die Kleidungsstücke mit den für Schüler gut sichtbaren Aufdrucken „Antifa“ (bzw. dem Antifa-Symbol) „FCK CDU“ oder „FCK AFD“ trugen oder weiterhin tragen?

Zu 2.: Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Beschwerden von Schülern oder Erziehungsberechtigten sind dem Senat zu den Fragen 1 und 2 bekannt?

Zu 3.: Weder der Schule, noch der Schulaufsicht oder dem Beschwerdemanagement für Schulen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie liegen Beschwerden hierzu vor.

4. Von einer Lehrkraft oder anderen Beschäftigten mit pädagogischem Auftrag auf Kleidungsstücken getragene politische Botschaften wie „Antifa“ oder „FCK AFD“ fallen erkennbar aus dem Rahmen der üblichen Schulkleidung. Mit einer derartigen politisch/weltanschaulichen Positionierung werden die Schüler im Sinne erwünschter Meinungen überrumpelt. Das ist Agitation und kollidiert mit der Pflicht zur Zurückhaltung. Inwiefern besteht nach Ansicht des Senats im geschilderten, und von Schülern der Anna-Freud-Schule so berichteten Fall, eine Verletzung des § 2 Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin?

Zu 4.: Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. An welche Beschwerdestelle können sich Schüler in diesem Zusammenhang wenden, die einen Unterricht frei von Indoktrination erleben wollen?

Zu 5.: Ganz grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler bei Beschwerden jeglicher Art verschiedene Anlaufstellen innerhalb und außerhalb der Schule. Zunächst können sie sich mit ihrem Anliegen an die jeweilige Klassenlehrkraft wenden. Führt dies nicht zu einer Klärung oder ist die Klassenlehrkraft selbst betroffen, stehen alternativ die

Vertrauenslehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte sowie die Schulleitung zur Verfügung.

Bleibt die Angelegenheit auf Schulebene ungeklärt, kann sie an die regional zuständige Schulaufsicht weitergeleitet werden. Dabei ist zunächst die Schulrätin bzw. der Schulrat zuständig; falls dort keine zufriedenstellende Lösung erreicht wird, kann das Anliegen an die übergeordnete Referatsleitung herangetragen werden.

Darüber hinaus haben Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, sich parallel an das zentrale Beschwerdemanagement der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu wenden.

6. Unter dem Begriff „Antifa“ lässt sich auch die „Hammerbande“ subsumieren, die durch eher faschistische Gewalttaten gegen Andersdenkende auffiel. Völlig zu Recht wurde dieses linksextremistische Netzwerk von der US-Regierung als Terrorgruppe eingestuft. Inwieweit gibt es Pläne, auch in Berlin und Deutschland dem Treiben dieser gewaltbereiten linksextremistischen Gruppen ein Ende zu bereiten und ihre Symbole sowie das Tragen ihrer Symbole zu verbieten?

Zu 6.: Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage zu Verbindungen der sogenannten Hammerbande nach Thüringen vom 3. November 2025, Drs. 21/2515, mitgeteilt, dass keine feste Gruppierung mit der Bezeichnung „Hammerbande“ bestehet.

Ein etwaiges Verbot der Vereinigungen und ihrer Kennzeichen würde sich nach dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz - VereinsG) richten. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VereinsG grundsätzlich für das Verbot von Vereinen und Teilvereinen zuständig, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet Berlins beschränkt. Für ein Verbot von Vereinen und Teilvereinen, deren Organisation oder Tätigkeit über das Gebiet eines Bundeslandes hinausgehen, ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zuständig (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VereinsG).

Berlin, den 4. Dezember 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie